d) der Erblasser ist in einem anderen Staat gestorben als in dem, wo er letztwillig verfügt hatte.

Dieser Vorbehalt ist nur für das Vermögen wirksam, das sich in dem Staat befindet, der den Vorbehalt erklärt hat.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht Vorbehalten, die Anwendung dieser Konvention auf Anordnungen in einer letztwilligen Verfügung auszuschließen, die nach seinem Recht nicht erbrechtlicher Art sind.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat kann sich, abweichend von Artikel 8, das Recht Vorbehalten, diese Konvention nur auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, die nach deren Inkrafttreten errichtet worden sind.

Artikel 14

Diese Konvention liegt für die bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Sie bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel 15

Diese Konvention tritt am sechzigsten Tage nach der gemäß Artikel 14 Abs. 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die Konvention tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der sie später ratifiziert, am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 16

Jeder bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann dieser Konvention beitreten, nachdem sie gemäß Artikel 15 Abs. 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Die Konvention tritt für den beitretenden Staat am sechzigsten Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 17

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, daß diese Konvention auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, dereri internationale Beziehungen er wahrnimmt.

Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald die Konvention für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

Später kann eine solche Ausdehnung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert werden.

Die Konvention tritt für die Gebiete, auf die sich die Ausdehnung erstreckt, am sechzigsten Tage nach der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Notifikation in Kraft.

Artikel 18

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifizierung oder beim Beitritt einen oder mehrere der in den Artikeln 9, 10, 11, 12 und 13 vorgesehenen Vorbehalte erklären. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Ebenso kann jeder Vertragsstaat bei der Notifikation einer Ausdehnung der Konvention gemäß Artikel 17 einen oder mehrere dieser Vorbehalte für alle oder einzelne der Gebiete, auf die sich die Ausdehnung erstreckt, erklären.

Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er erklärt hat, jederzeit zurückziehen. Diese Zurückziehung ist dem |

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung des Vorbehalts erlischt am sechzigsten Tage nach der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Notifikation.

Artikel 19

Diese Konvention gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 15 Abs. 1, und zwar auch für Staaten, die sie später ratifiziert haben oder ihr später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer der Konvention verlängert sich, außer im Falle der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate, bevor der Zeitraum von fünf Jahren jeweils abläuft, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Sie kann sich auf bestimmte Gebiete, auf die die Konvention anzuwenden ist, beschränken.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt die Konvention in Kraft.

Artikel 20

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 14 bezeichneten Staaten's sowie den Staaten, die gemäß Artikel 16 beigetreten sind:

- a) die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäß Artikel 14;
- b) den Tag, an dem diese Konvention gemäß Artikel 15 Abs. 1 in Kraft tritt;
- c) die Beitrittserklärungen gemäß Artikel 16 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;
- d) die Erklärungen über die Ausdehnung gemäß Artikel 17 sowie den Tag, an dem sie wirksam werden;
- e) die Vorbehalte und Zurückziehungen von Vorbehalten gemäß Artikel 18,
- f) die Kündigungen gemäß Artikel 19 Abs. 3.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag, am 5. Oktober 1961, in französischer und englischer Sprache, wobei im Falle von Abweichungen der französische Wortlaut maßgebend ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem bei der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Weg übermittelt wird.

CONVENTION SUR LES CONFLITS DE LOIS EN MATIERE DE FORME DES DISPOSITIONS TESTA M EN T AIRES

Les Etats signataires de la presente Convention,

Désirant établir des règies communes de solution des conflits de lois en mattere de forme des dispositions testamentaires

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier

Une disposition testamentaire est valable quant à la forme si celle-ci repond à la loi interne:

- a) du lieu où le testateur a dispose, óu
- b) d'une nationalité possédée par le testateur, soit au moment où il a dispose, soit au moment de son deces, où